

**Beschluss Nr. 430/2016**

Schwyz, 18. Mai 2016 / ah

**Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Steuergesetzes**  
Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

**1. Ergebnis der kantonsrätlichen Kommissionssitzung**

Der Regierungsrat hat zuhanden des Kantonsrates am 15. März 2016 (RRB Nr. 246) Bericht und Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Steuergesetzes verabschiedet. Die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr hat die regierungsrätliche Vorlage anlässlich ihrer Sitzung vom 25. April 2016 behandelt. Die Kommission überweist die Vorlage mit einem Änderungsantrag an den Kantonsrat.

**2. Änderungsantrag und Stellungnahme des Regierungsrates**

2.1 Änderungsantrag

Die Kommission beantragt in § 27 Abs. 1 Bst. a) und Bst. c) des Steuergesetzes, die Höhe der Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 8000.-- anzuheben. Im Gegenzug soll in § 9 Abs. 1 die Beteiligung der Gemeinden an den Abgeltungen des öffentlichen regionalen Verkehrs auf 60% angehoben werden.

2.2 Stellungnahme des Regierungsrates

Bei einer Änderung des Pendlerabzugs auf Fr. 8000.-- und gleichzeitiger Kostenneutralität für den Kanton resultieren folgende zusätzliche Be- und Entlastungen für Gemeinden, Bezirke und Kanton:

<i>in Mio. Franken</i>	<i>Kanton</i>	<i>Bezirk/Gemeinde</i>	<i>Bemerkung</i>
nach heutiger Regelung	+ 7.0	- 2.7	gemäss FABI- Gesetzgebung
nach neuer Regelung	- 0.9	- 1.1	Anpassung Pendlerabzug auf Fr. 8000.-- (Steuergesetzgebung)
Zwischentotal	+ 6.1	- 3.8	
Anpassung Verteilschlüssel	- 6.1	+ 6.1	40% Kanton; 60% Bezirke und Gemeinden
Total	0	+ 2.3	

Für den Finanzhaushalt des Kantons wirkt sich die Anpassung weiterhin neutral aus. Die Pendler werden durch die Anhebung des Pendlerabzugs leicht entlastet. Durch die Anpassung des Verteilschlüssels auf 40% Kanton und 60% Bezirke und Gemeinden werden neu aber die Bezirke und Gemeinden auch belastet.

Für den Regierungsrat geniesst die Neutralität für den Finanzhaushalt des Kantons oberste Priorität. Der Grundsatz der Gegenfinanzierung der zusätzlichen Belastung des Kantons durch den Beitrag an den Bahninfrastrukturfonds wird auch mit dem Änderungsantrag der Kommission erfüllt. Die Mehrbelastung wird aber somit anstatt nur auf die Pendler, zusätzlich auch auf die Bezirke und Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat hält an seiner Version (Pendlerabzug bei Fr. 6000.-- und Verteilschlüssel bei 43% Kanton und 57% Bezirke und Gemeinden) nicht fest.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Der Festlegung der Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 8000.-- widersetzt sich der Regierungsrat nicht. Er macht aber darauf aufmerksam, dass damit neben den Pendlern neu auch die Gemeinden und Bezirke zusätzlich belastet werden.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für öffentlichen Verkehr (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

**Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und Steuergesetz:  
Synopse des Regierungsrates und Fassung Kantonsrat**

Vorlage nach Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2016 (Nr. 246)	Anträge der Kommission vom 25. April 2016	Stellungnahme und Antrag des Regierungsrates (RRB Nr. 430/2016)
<p><b>Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs und Steuergesetz</b></p> <p>(Änderung vom.....)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 5</b> Beiträge gemäss Bundesgesetzgebung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Einlage in den Bahninfrastrukturfonds nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes<sup>2</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton übernimmt den auf ihn entfallenden Anteil an der Investitionshilfe des Bundes an öffentliche Transportunternehmen nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes<sup>3</sup>.</p>		

<p><b>§ 6</b> Beiträge ausserhalb der Bundesgesetzgebung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann einer Transportunternehmung des regionalen öffentlichen Verkehrs ausserhalb des Bahninfrastrukturfonds Investitionsbeiträge leisten oder Investitionsdarlehen gewähren, wenn die vorgesehene Investition der Transportunternehmung für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann ausserdem einem Bezirk oder einer Gemeinde Investitionsbeiträge an Busdrehscheiben leisten, wenn die vorgesehene Investition für den Kanton oder die Region von erheblicher Bedeutung ist. Er kann Beiträge von Leistungen der direkt interessierten Gemeinden und Bezirke abhängig machen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann sich an Investitionen in Seilbahnanlagen, die vom Bund gemäss Eisenbahngesetz Beiträge erhalten, beteiligen.</p>		
<p><b>§ 9 Abs. 1</b></p> <p>Die Gemeinden beteiligen sich zu 57% an den Betriebsbeiträgen des Kantons nach § 8 Bst. a. Die Beiträge nach § 8 Bst. b werden zu 57% den an den Massnahmen direkt interessierten Gemeinden überbunden.</p>	<p>Die Gemeinden beteiligen sich zu <i>60%</i> an den Betriebsbeiträgen des Kantons nach § 8 Bst. a. Die Beiträge nach § 8 Bst b werden zu <i>60%</i> den an den Massnahmen direkt interessierten Gemeinden überbunden.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 10 Bst. b</b></p> <p>(Der Kantonsrat ist zuständig für:)</p> <p>b) die abschliessende Gewährung der Investitionsbeiträge nach § 5 Abs. 2;</p>		

<p><b>§ 11</b> Bst. b (Der Regierungsrat ist zuständig für:)</p> <p>b) den Abschluss von Vereinbarungen über Investitionsbeiträge nach § 5 Abs. 2 und Investitionsbeiträge nach § 6;</p>		
<p><b>II.</b></p> <p>Das Steuergesetz vom 9. Februar 2000<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:</p>		
<p><b>§ 27</b> Abs. 1 Bst. a und c, 3 und 4</p> <p>(<sup>1</sup>Als Berufskosten werden abgezogen:)</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis maximal Fr. 6000.--;</p> <p>c) die notwendigen Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt, wobei der Abzug für die Kosten für Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und steuerlichem Wohnsitz sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte maximal Fr. 6000.-- beträgt.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben. Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>	<p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis maximal <i>Fr. 8000.--</i>;</p> <p>c) die notwendigen Mehrkosten für auswärtigen Wochenaufenthalt, wobei der Abzug für die Kosten für Fahrten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte maximal <i>Fr. 8000.--</i> beträgt.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>
<p><b>§ 250d</b> (neu) 11. Teilrevision zur Finanzierung des Bahninfrastrukturfonds</p> <p>Die geänderten Bestimmungen finden erstmals auf die Steuerperiode 2017 Anwendung.</p>		

### III.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzessammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>1</sup> SRSZ 781.100.

<sup>2</sup> SR 742.101.

<sup>3</sup> SR 151.3.

<sup>4</sup> SR 172.200.